



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.
9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten
URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav
vom 15.12.2009, Zahl: 810-4-2009, mit welcher für die
Gemeindewasserversorgungsanlage „St. Paul- Granitztal“
Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 58/2008 und gemäß dem 3. Abschnitt des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 78/2001, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage "St. Paul - Granitztal", wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

**§ 2
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die im Versorgungsbereich gelegen und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommen, sofern voraussichtlich die Anschluß- und Benützungspflicht auszusprechen sein wird.

§ 3

Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	€ 0,29 /m ² *)
b)	Wohngebiet	€ 0,29 /m ² *)
d)	Gewerbegebiet	€ 0,25 /m ² *)
e)	Geschäftsgebiet	€ 0,25 /m ² *)
f)	Industriegebiet	€ 0,22 /m ² *)

**) mindestens 0,22 Euro*

höchstens 0,44 Euro

Die Festsetzung hat jedoch abgestuft nach den sich ergebenden Bebauungsmöglichkeiten zu erfolgen

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 14. November 2001, Zahl: 810-4/2001, außer Kraft.

St. Paul, den 17.12.2009

Der Bürgermeister:



Ing. Hermann Primus



Angeschlagen am: ..28..12..2009

Abgenommen am: ..11..01..2010